

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Feuerfest- und Schornsteinbauaufträge (Inland)

## Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Auftragsbestandteile
- 3 Grundlagen des Angebots; Zusatzvereinbarung bei Abweichungen
- 4 Pflichten des Auftragnehmers betreffend Baumaterial, Gerät und Personal;
- 5 Zusätzliche Angaben über Bedingungen über die Abnahme, Mitarbeiter, Sicherheitsansprüche und Kostenberechnung
- 6 Pflichten des Auftraggebers betreffend Transportwege, Baustelleneinrichtung und Materiallager; Abfallentsorgung; Trockenheizen der Anlage
- 7 Ausführungshindernisse: Hinweispflicht des Auftraggebers; Fristverlängerung
- 8 Mängelansprüche des Auftraggebers; Anerkannte Regeln der Technik und Mehrkosten
- 9 Bezahlung (Aufrechnung); Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers für Baumaterial
- 10 Zuständiges Schiedsgericht
- 11 Folge unwirksamer Vertragsbestimmungen

## 1. Anwendungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Bauaufträge zwischen Unternehmern (§ 14 BGB);

**1.2** Diese AGB betreffen Aufträge im Feuerfest- und Schornsteinbau, d. h. zur baulichen Erstellung, Sanierung, Erweiterung, Änderung, gegebenenfalls auch Planung, Instandhaltung oder Beseitigung, von

- *Industrieanlagen (insbesondere Öfen), die nach Auslegung, Berechnung und Konstruktion insbesondere ihrer Auskleidung bei hoher thermischer Belastung (bis zu 1.600°C oder darüber) ihre Form- und Standfestigkeit behalten und widerstandsfähig sein müssen gegenüber verfahrensbedingt auftretenden chemischen oder physikalischen Beanspruchungen (insbesondere zur Herstellung oder Verarbeitung von Glas, chemischen Produkten, Kalk, Keramik, Metall, Nichteisenmetall, petrochemischen Produkten oder Zement, zur Abfallentsorgung, Energie- oder Wärmeproduktion)*
- *Schornsteinen dieser Anlagen, die aufgrund ihrer Bauart besonderen Umwelteinflüssen und schwingungstechnischen Belastungen ausgesetzt sind und darüber hinaus zugtechnischen und verfahrensbedingt auftretenden chemischen und physikalischen Beanspruchungen aus den Industrieanlagen standhalten müssen.*

**1.3** Diese AGB gelten nicht, soweit:

- Auftraggeber und Auftragnehmer Abweichen des vereinbarten
- Bauaufträge nicht deutschem, sondern ausländischen Vertragsrecht unterliegen.

## 2 Auftragsbestandteile

**2.1** Vorbehaltlich abweichende Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind Bestandteile des Auftrags:

**2.1.1** die Bestimmungen der zur Bauausführung gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse;

**2.1.2** die Auftragserteilung und das Angebot;

**2.1.3** ohne inhaltliche Abweichung insgesamt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB);

- *Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und*
- *Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen), ATV DIN 18299 in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung.*

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Feuerfest- und Schornsteinbauaufträge (Inland)

**2.2** Widersprechen Auftragsbestandteile einander inhaltlich, gelten sie in der Reihenfolge gemäß 2.1 dieser AGB.

### 3 Grundlagen des Angebots; Zusatzvereinbarung bei Abweichungen

**3.1** Die vom Bieter/Auftragnehmer angebotene Auftragsleistung und der Auftragspreis beruhen auf den Angaben des Auftraggebers, insbesondere

- zu Abschnitt 0.1 (Angaben zur Baustelle) und Abschnitt 0.2 (Angaben zur Ausführung) der VOB/C, ATV DIN 18 299;
- zu Art und Beschaffenheit des Untergrunds der Industrieanlage oder des Schornsteins (Unterbau, Tragschicht, Tragwerk);
- zu Erschwernissen für die Ausführung des Auftrags, z. B. durch außergewöhnliche Temperaturen oder Luftverhältnisse (Staub, Gase), durch Räume, in denen der Betrieb des Auftraggebers weiterläuft;
- zu Betriebsbedingungen, denen die fertige Auftragsleistung standhalten muss, z. B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchungen, Ofenatmosphäre, Abgasmengen.
- zu den Zusätzen unter Punkt 5.

**3.2** Der Auftragnehmer geht von gewöhnlichen, d. h. durchschnittlich zu erwartenden, Verhältnissen aus, es sei denn, der Auftraggeber hat gemäß 3.1 dieser AGB besondere Angaben gemacht.

Zu den gewöhnlichen Verhältnissen zählen:

- Zufahrten und Transportwege des Auftraggebers (Straßen, Wege und Plätze) sind für das Befahren mit straßengängigen Fahrzeugen geeignet;
- vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze für Baumaterial sind höchstens 100 m von der Verwendungsstelle entfernt;
- vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Anschlüsse für Wasser, Energie und - soweit vereinbart - Druckluft sind höchstens 50 m von der Verwendungsstelle entfernt.

**3.3** Entsprechen die tatsächlichen nicht den vom Auftraggeber angegebenen oder gewöhnlichen Verhältnissen gemäß 3.1 oder 3.2 dieser AGB, sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Folgen für den Auftragspreis und die Ausführungsfrist.

**3.4** Erst bei schriftlicher Auftragsvergabe vom Auftraggeber zum Auftragnehmer erfolgt ein verbindlicher Arbeitseinsatz.

**3.5** Im Falle einer Stornierung oder Verweigerung des Auftrags durch den Auftraggeber nach schriftli-

cher Auftragsvergabe ist der Auftragnehmer berechtigt, 20% der voraussichtlich entstandenen Arbeitsleistung als Stornierungsgebühr in Rechnung zu stellen. Wir behalten uns vor zusätzlich, auftragsbezogen erworbenes Material für das spezifische Projekt mit 100% abzurechnen.

Die Fristsetzung für Absagen oder Stornierungen des Auftraggebers liegt bei 14 Tagen vor Auftragsbeginn.

### 4 Pflichten des Auftragnehmers betreffend Baumaterial, Gerät und Personal;

**4.1** Soweit der Auftrag dies erfordert, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das

- Baumaterial
- Gerät
- Personal

für die Auftragsleistung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer bedient grundsätzlich keine Anlagen oder Anlagenteile. (kein Verschluss von Abstichen, keine Bedienungen von Drehrohren etc.)

Schweißarbeiten an druckbeaufschlagten Rohrwänden in Kraftwerken werden grundsätzlich nicht vom Auftraggeber übernommen

### 5 Zusätzliche Angaben über Bedingungen über die Abnahme, Mitarbeiter, Sicherheitsansprüche und Kostenberechnung

#### **5.1 Zusätze Abnahmebedingungen:**

Die Abnahmebestätigung des Auftragnehmers beinhaltet auch die erfolgte Abnahme bezüglich der Sauberkeit des genutzten Arbeitsbereichs.

*Die Örtlichkeit ist vom Auftragnehmer Besenrein zu verlassen;*

*Anbauteile wie z.B. Türen sind vor Abnahme vom Auftraggeber auf korrekte Schließung und Funktion zu prüfen.*

#### **5.2 Zusätze Mitarbeiter:**

Die Grundsätzliche Arbeitszeit beinhaltet maximal 10 Stunden in einer 7 Tage Woche. Eine Schicht beträgt, außer anders vereinbart, grundsätzlich 10 Arbeitsstunden;

Überstundenzulagen werden ab der neunten Arbeitsstunde und grundsätzlich samstags und sonntags berechnet;

Erschwerniszulagen werden nach unseren Preislisten verrechnet;

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es jederzeit gestattet aufgrund der anstrengenden Arbeiten abzuschwitzen und zu trinken (Außerhalb eventuell bestehender Gefahrenbereiche) um Überhitzungen, Flüssigkeitsmangel und Erkältungen vorzubeugen;

Den Mitarbeitern sind bei Benutzung von FFP3 Staubschutzmasken die gesetzlich vorgegebenen Ruhepausen zu gewähren um die maximale Tragezeit nicht zu überschreiten;

Sollte durch verschiedene Umstände laut unseren Mitarbeitern keine Heißreparatur möglich sein, müssen diese Umstände behoben werden, bzw. wird die Reparatur zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt (Hitze, Füllstand, etc.);

### 5.3 Zusätze Sicherheitsansprüche:

Ab 3m Anlagenhöhe sind Schutzeinrüstungen oder Fangnetze für herabfallende Teile vom Auftraggeber anzubringen;

Anlagen müssen vom Auftraggeber gegen Wiedereinschalten gesichert sein;

Brenner müssen vom Auftraggeber aus den Anlagen ausgebaut sein um nicht beschädigt zu werden;

Türen sind durch den Auftraggeber auf Absturz zu sichern oder zu demontieren, falls keine Sicherungsvorrichtung vorhanden ist;

Es muss stets ein sicheres Betreten der Anlage gewährleistet sein;

### 5.4 Zusätze Kostenberechnung:

Baustellenvor- und -nachbereitungen können vom Auftragnehmer gesondert berechnet werden;

Sollte es z.B. bei Heißreparaturen oder in Anlagen über 50°C zu Schäden an Geräten oder Bekleidung kommen sind diese vom Auftraggeber zu tragen;

Ist die Unterkunft für die Mitarbeiter des Auftragnehmers mehr als 10km vom Auftraggeber entfernt entsteht eine Fahrkostenerstattung berechnet laut BRTV;

Sind Unterkünfte für die Mitarbeiter vom Auftragnehmer durch den Auftraggeber organisiert, ist

die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Bei unverhältnismäßigen Zuständen steht es dem Auftragnehmer frei selbst für eine Unterkunft zu sorgen, deren Kosten vom Auftraggeber getragen werden;

## 6 **Pflichten des Auftraggebers betreffend Transportwege, Baustelleneinrichtung und Materiallagerung; Abfallentsorgung; Trockenheizen der Anlage**

### 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer unentgeltlich:

- die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten und Transportwege einzuräumen;
- die Bereitstellung eines Mitarbeiters oder die Beauftragung für eine Nutzung von Flurförderzeugen für das Auf- und Beladen von Materialien und Geräten einzuräumen;
- den notwendigen Platz für die Baustelleneinrichtung und die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen;

**Das Material ist gemäß Herstellervorgaben bei angegebenen Mindesttemperaturen zu lagern. Wenn dies nicht möglich ist, ist vom Auftraggeber eine Beheizung der Lagerstätte oder das Aufstellen einer beheizten Einhausung zu veranlassen.**

- vorhandene sanitäre Einrichtungen des Auftraggebers dem Baustellenpersonal zur Verfügung zu stellen; (Das Umkleiden und Duschen gestattet der Auftraggeber während der Normalen Arbeitszeit)
- vorhandene Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers bei Unfällen des Baustellenpersonals zur Verfügung zu stellen;
- vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie (geprüft nach DGUV V.3) zur Verfügung zu stellen und vor Ort den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu zeigen,
- d. h. Energie für Geräte (mind. 32A ggf. 64A bei Ausbrucharbeiten mit Ausbruchrobotern), Beleuchtung und Beheizung der Baustelle, Wasser in Trinkwasserqualität (einschließlich Entsorgung) und Druckluft (mind. 3-4m<sup>2</sup> / 6 Bar auf 2 Anschlüssen).
- vorhandene Löschmittel und Erste-Hilfe Materialien gemäß gesetzlichen Vorschriften bereitzustellen;

*Falls der Auftraggeber vor Ort keine der nötigen Anschlüsse bereitstellen kann werden autarke Kompressoren oder Generatoren vom Auftraggeber aufgestellt und berechnet.*

- 6.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, entstehende Abfälle vorschriftsgemäß zu entsorgen;
- 6.3** Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Trockenheizen, Aufheizen und der Inbetrieb- oder Außerbetriebnahme der Industrieanlage oder des Schornsteins dafür zu sorgen, dass Temperaturkurven-Vorgaben des Auftragnehmers (bzw. des Produktherstellers) eingehalten werden, und diese gegebenenfalls vorher anzufordern.
- 6.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ab- oder Aufheizvorgänge dokumentiert dem Auftragnehmer im Garantiefall vorzulegen.
- 6.5** Zurückgebliebene, nicht übernommene Materialien oder Maschinen müssen durch den Auftraggeber im Falle einer vorher kommunizierten Abholung, z.B. Spedition, nach Abreise des Arbeitnehmers verladen werden.

Der Auftragnehmer hat hierbei vor Abreise für eine ordnungsgemäße Verpackung und transportfähige Lagerung der zurückgebliebenen Gegenstände Sorge zu tragen.

## 7 Ausführungshindernisse: Hinweispflicht des Auftraggebers; Fristverlängerung

- 7.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekanntwerdenden Umstände dem Bieter/Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die die Ausführung des Bauauftrags behindern oder unterbrechen können.
- 7.2** Wird die Ausführung des Bauauftrags behindert oder unterbrochen, gilt § 6 VOB/B, einschließlich der notwendigen Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber und einer etwaigen Verlängerung der Ausführungsfrist. Entstehen ungeplante Verzögerungen durch Gewerke anderer beim Auftraggeber beschäftigte Firmen werden entstehende Wartezeiten vom Auftragnehmer berechnet.
- 7.3** Ist durch äußere Umwelteinflüsse keine Zustellung der Anlage möglich, sind Anlagenteile (z.B. bei Frost) vom Auftraggeber abzuschotten und zu beheizen um die Verarbeitungsanweisungen der eingesetzten Materialien einhalten zu können.

**7.4** Für entstehenden Kosten bei Baustellenunterbrechungen über mehrere Tage oder über das Wochenende sind Vereinbarungen über die Bezahlung von Auslösungen, An- und Abreise und Hotel zu treffen.

**7.5** Bei Unterbrechungen seitens des Auftraggebers im Falle von Stromausfall, Wasserausfall, fehlenden Gerüsten, fehlenden Schutzeinrichtungen und fehlender Sicherung der Anlage werden Wartezeiten berechnet.

## 8 Mängelansprüche des Auftraggebers; Anerkannte Regeln der Technik und Mehrkosten

**8.1** Der Auftragnehmer haftet gemäß § 13 VOB/B dem Auftraggeber für Mängel der Leistung.

**8.2** Keine Mängelansprüche bestehen für gewöhnlichen Verschleiß und Schäden, die infolge nicht sachgemäßer Behandlung der Industrieanlage durch den Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer beauftragte Dritte entstanden sind, insbesondere beim Aufheizen, bei der In- oder Außerbetriebnahme oder während des Betriebs.

**8.3** Für feuerberührte und abgasdämmende Teile industrieller Feuerungsanlagen verjähren die Mängelansprüche grundsätzlich in einem Jahr (§ 13 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 VOB/B). Für im späteren Betriebsablauf besonders beanspruchte Verschleißteile können Auftraggeber und Auftragnehmer eine kürzere Frist vereinbaren.

**8.4** Die Verjährungsfrist beginnt mit Abnahme (§ 13 Absatz 4 Nummer 3 VOB/B) der Leistung durch den Auftraggeber oder den gemäß § 12 VOB/B der Abnahme gleich gestellten Situationen, spätestens 1 Woche nach Fertigstellung der Arbeiten durch den Auftragnehmer.

**8.5** Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik zwischen Angebotsabgabe und Abnahme der Leistung, ist die Leistung nach Hinweis des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend zu ändern, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Abnahme stehen die in § 12 VOB/B genannten Situationen gleich.

Notwendige Mehrkosten hat der Auftraggeber zu vergüten, Minderkosten sind ihm gutzuschreiben.

- 8.6** Ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung verpflichtet und haben sich die anerkannten Regeln der Technik seit Abnahme der Leistung verändert, hat der Auftragnehmer die Mängel gemäß den zuletzt geltenden anerkannten Regeln der Technik zu beseitigen, soweit nach Hinweis des Auftragnehmers an den Auftraggeber nichts Abweichendes vereinbart wird. Der Abnahme stehen die in § 12 VOB/B genannten Situationen gleich.

Notwendige Mehrkosten hat der Auftraggeber zu vergüten, Minderkosten sind ihm gutzuschreiben.

- 8.7** Nach Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung die Verjährungsfrist neu. Der Abnahme stehen die § 12 VOB/B genannten Situationen gleich.
- 8.8** Ist vom Auftraggeber gestelltes Material zu verbauen, hat dieser für eine Probeentnahme pro jeweiliger HerstellungschARGE zu sorgen um im Schadensfall die Qualität des eingesetzten Materials überprüfen zu können. Der Auftragnehmer entbindet sich der Gewährleistung im Falle von extern eingebautem Material ohne Probenentnahme, da es ihm nicht möglich ist eine fachgerechte Lagerung dessen zu gewährleisten.
- 8.9** Haftungen für Schäden an Gerüsten durch Abbrucharbeiten werden ausgenommen.
- 8.10** Haftungen für vom Auftraggeber in der Anlage nicht sachgemäß und sicher gelagerte und befestigte Geräte (z.B. Sauerstoffmessungsgeräte) werden ausgenommen.
- 8.11** Für Beschädigungen bei Ausbrucharbeiten an Rohrwänden in Kraftwerken entbindet sich der Auftragnehmer der Haftung. (Bei Arbeiten über Rostböden ist eine geeignete Abdeckung vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.)

## 9 Bezahlung (Aufrechnung); Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers für Baumaterial

- 9.1** Der Auftraggeber darf gegenüber dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Beschränkung gilt nicht für etwaige Schadenersatzansprüche wegen Mängelbeseitigungskosten oder Fertigstellungsmehrkosten.
- 9.2** Zur Baustelle geliefertes, nicht eingebautes Baumaterial des Auftragnehmers, bleibt Eigentum

des Auftragnehmers, solange dies nicht anders vereinbart wird.

## 10 Zuständiges Schiedsgericht

- 10.1** Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer nichts Abweichendes, entscheidet ein Schiedsgericht über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Bauauftrag, einschließlich dessen Rechtswirksamkeit und der Wirksamkeit dieser Schiedsvereinbarung, gemäß der Streittlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau – Abschnitte I und V), herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (Berlin) und der Deutschen Gesellschaft für Bau-recht (Frankfurt/Main), in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Recht, gemäß § 1059 Zivilprozessordnung (ZPO) die Aufhebung eines Schiedsspruchs vor einem ordentlichen Gericht zu beantragen, bleibt unberührt.

- 10.2** Hebt ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch auf, kann der Auftraggeber/Auftragnehmer, der einen Anspruch auch weiterhin geltend machen möchte, dies nur dadurch tun, dass er von neuem ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet.

Für das neue Schiedsgerichtsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsgerichtsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann nicht im zweiten Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter oder Obmann mitwirken dürfen.

- 10.3** Wird eine Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt, entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung.

Stammt die Gegenforderung aus einem anderen Rechtsverhältnis als dem Bauauftrag, entscheidet das Schiedsgericht über Forderung und Gegenforderung, wenn auch für die Gegenforderung ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart wurde.

Wurde für die Gegenforderung kein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Gegenforderung und die Aufrechnung treffen.

- 10.4** Das Schiedsgericht ist befugt, im Falle unwirksamer Vertragsbestimmungen gemäß 9 dieser AGB rechtsgestaltend über die stattdessen geltende Regelung zu entscheiden.

**10.5** Der Sitz des Schiedsgerichts und das gegebenenfalls örtlich zuständige ordentliche Gericht (Gerichtsstand) bestimmen sich nach dem Ort der Baustelle.

## 11 Folge unwirksamer Vertragsbestimmungen

Ist/sind oder wird/werden eine/mehrere Vertragsbestimmung/en unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Bauauftrags insgesamt unberührt.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben.